

STELLUNGNAHME

Stellungnahme des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V.

zum Entwurf einer Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB5
buero-ib5@bmwe.bund.de

Berlin, 28. August 2026

Bezug: Entwurf einer Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung, Stand Juni 2026,
veröffentlicht am 30. Juni 2026 (Konsultationsfrist 28. August 2026)

Anlage: Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften in der Formatvorlage des Referats IB5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung der
Unterschwellenvergabeordnung Stellung zu nehmen.

Der Entwurf leistet, was die Föderale Modernisierungsagenda ihm aufgegeben hat: Er
verschlankt ein gewachsenes Regelwerk von 54 auf 24 Paragraphen, hebt die
Wertgrenze für Direktaufträge an und macht das Unterschwellenverfahren spürbar
schneller. Mehrere dieser Änderungen entsprechen Forderungen, die wir seit 2023
vertreten. Wir begrüßen sie ausdrücklich.

Beschleunigung und wirksame Beschaffung sind kein Gegensatz. Der Entwurf selbst
sagt das. § 20 Absatz 1 Satz 1 bestimmt: „Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem
besten Preis-Leistungs-Verhältnis (wirtschaftlichstes Angebot) erteilt.“
Wirtschaftlichkeit ist damit über Preis und Leistung definiert, und § 3 Absatz 1 Satz 2
macht diesen Grundsatz verbindlich: Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der
Verhältnismäßigkeit sind „zu wahren“. Der niedrigste Preis ist nach dem Entwurf
ausdrücklich nicht das Leitbild.

In der Vergabep Praxis liegt die Preisgewichtung dennoch regelmäßig bei 70 Prozent und mehr. Unter dieser Bedingung lohnt sich die Teilnahme für ein Sozialunternehmen häufig nicht, weil ein Qualitätsvorsprung gegen konventionelle Großanbieter nicht ausgleichsfähig ist. Drei Änderungen des Entwurfs verstärken diese Praxis, weil sie den Vergabestellen die ausdrücklichen Anker für die Leistungsseite nehmen:

Erstens entfällt der Beispielkatalog der Zuschlagskriterien des § 43 Absatz 2 der geltenden Fassung. Mit ihm verschwinden die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die Übereinstimmung mit den Anforderungen des „Designs für Alle“ und die Qualität des eingesetzten Personals als benannte Kriterien. Die Begriffe „Zugänglichkeit“ und „Design für Alle“ kommen im Entwurf nicht mehr vor; das Wort „Personal“ steht nur noch an einer einzigen Stelle, in § 24 Absatz 5, und der gilt allein für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Zweitens entfällt die Zugänglichkeitsvorschrift des § 23 Absatz 4 der geltenden Fassung ohne Nachfolgeregelung. Sie lautet: „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“ § 10 des Entwurfs enthält in keinem seiner sechs Absätze ein Pendant.

Drittens führt § 3 die sozialen und umweltbezogenen Aspekte in Absatz 4 als etwas, das berücksichtigt werden „kann“, während Absatz 5 desselben Paragraphen die mittelständischen Interessen als etwas führt, das „vornehmlich zu berücksichtigen“ ist. Für diese Ungleichbehandlung findet sich im Entwurf keine Begründung.

Wir bitten um Prüfung und schlagen in der Anlage zu jeder Vorschrift einen konkreten Text vor.

1. Warum SEND zur UVgO Stellung nimmt

Für unsere Mitglieder ist die öffentliche Beschaffung auf zwei Ebenen relevant, und die Unterscheidung ist für diese Stellungnahme wichtig.

Erste Ebene: klassische Beschaffungsgegenstände. Reinigung, Catering, IT-Hardware, erbracht von Unternehmen, deren Geschäftsmodell den gesellschaftlichen Zweck trägt. Die AfB gGmbH etwa bereitet ausgemusterte IT-Hardware wieder auf und beschäftigt dafür überwiegend Menschen mit Behinderung. Hier entscheidet das Zuschlagskriterium darüber, ob das Geschäftsmodell trägt.

Zweite Ebene: soziale Dienstleistungen. Arbeitsvermittlung, Bildung, Pflege, Integration werden zunehmend über Vergabeverfahren beschafft. Joblinge e.V. vermittelt Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die ReDi School gGmbH qualifiziert Zugewanderte digital, wellcome gGmbH organisiert Nachbarschaftshilfe für junge Familien. Hier entscheidet das Vergaberecht über die Qualität einer sozialstaatlichen Leistung.

Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil der Entwurf sie unterschiedlich behandelt: Die verbliebene ausdrückliche Nennung von Qualität, Erfolg und Personal in § 24 Absatz 5 gilt nur für soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Reinigung, Catering und IT-Refurbishment gehören nicht dazu. Für die erste Ebene bleibt damit keine Norm, die Personalqualität oder Zugänglichkeit als Zuschlagskriterium benennt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte wird der überwiegende Teil dessen vergeben, was Kommunen und Behörden täglich einkaufen. Die UVgO ist deshalb für unsere Mitglieder die praktisch wichtigere Vergabeordnung.

2. Was wir begrüßen

Direktauftragsgrenze von 50.000 Euro (§ 2 Abs. 2). Sie senkt die Zugangshürde für kleine und junge Anbieter erheblich; für Organisationen ohne eigenen Vergabestab ist der Verfahrensaufwand häufig der eigentliche Ausschlussgrund. Praktisch wichtig ist, dass der Wert nach Satz 2 nur greift, soweit Vorschriften des Bundes oder der Länder fehlen — die Wirkung hängt also an der Landesumsetzung. Wir teilen die Einordnung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juli 2026 zur neuen Wertgrenze nach § 55 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung: „Der Verzicht auf ein Vergabeverfahren bedeutet jedoch nicht den Verzicht auf Nachhaltigkeitskriterien.“ Sie empfiehlt für Direktaufträge ausdrücklich die Beauftragung von Inklusionsunternehmen und

Werkstätten. Nach unserer Beobachtung bleibt die angehobene Wertgrenze allerdings die einzige spürbare Erleichterung: Der Aufwand, eine passende Ausschreibung zu finden und ein Angebot zu erstellen, ist unverändert so hoch, dass kleine und mittlere Unternehmen dafür faktisch zusätzliches Personal benötigen. Daran, und nicht an der Leistungsfähigkeit, scheitert die Teilnahme meist.

Eigenerklärungen als Grundsatz und Once-Only (§ 15 Abs. 1 und 2). Wiederholter Nachweisaufwand trifft kleine Anbieter überproportional. Das entspricht dem Effizienzgebot des § 3 Absatz 2, das ausdrücklich auf „einen möglichst geringen Aufwand für potentielle Auftragnehmer“ zielt.

Erweitertes Werkstätten-Privileg (§ 6 Abs. 7 Nr. 5). Hier ändert sich in der Praxis etwas Konkretes. Nach geltendem Recht durfte sich der Auftraggeber nur in den Fällen des § 8 Absatz 4 Nummern 9 bis 14 auf ein einziges Unternehmen beschränken (§ 12 Absatz 3); der Werkstätten-Tatbestand der Nummer 16 war dort nicht aufgeführt, sodass die Beschränkung als Abweichung vom Regelfall „mehrere, grundsätzlich mindestens drei“ zu rechtfertigen war. § 6 Absatz 7 Nummer 5 des Entwurfs gestattet sie ausdrücklich. Damit fällt die Rechtfertigungslast weg: Eine Vergabestelle kann einen Auftrag ohne Begründungsaufwand direkt an eine Werkstatt oder ein Inklusionsunternehmen richten.

Vergabebekanntmachung ab 25.000 Euro (§ 21 Abs. 1). Erstmals entsteht eine Datengrundlage für den Unterschwellenbereich, verfahrensartunabhängig und über § 2 Absatz 3 Nummer 4 auch für Direktaufträge. Siehe unsere Anregung unter Ziffer 5.

Konzeptwettbewerbe (§ 24 Abs. 3). Diese Vorschrift ist neu; der Planungswettbewerb des § 52 der geltenden Fassung wird daneben als § 24 Absatz 2 fortgeschrieben. Der Rahmen ergibt sich aus § 103 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der entsprechenden Anwendung der §§ 69 bis 72 der Vergabeverordnung. Für die Beschaffung sozialer Innovationen ist das das sachgerechte Format, weil es die Lösung nicht vorwegnimmt: Anbieter mit einem eigenen Lösungsansatz konkurrieren nicht mehr nur über den Preis für eine vorgegebene Leistung. Wir regen an, die ausführliche Begründung mit Anwendungsbeispielen aus diesem Bereich zu unterlegen, und bieten dafür Fallmaterial aus unserer Mitgliedschaft an.

3. Unsere Forderungen im Überblick

#	Forderung	Norm
1	Zuschlagskriterien wieder benennen, insbesondere Personalqualität und Zugänglichkeit	§ 14 Abs. 2
2	Zugänglichkeitsvorschrift zurückführen	neuer § 10 Abs. 7
3	Soziale und umweltbezogene Aspekte verbindlich fassen oder die Ungleichbehandlung begründen	§ 3 Abs. 4
4	Wirkung vergaberelevant machen und erfolgsabhängige Vergütung ermöglichen	§ 24 Abs. 5
5	Sonderwertgrenze für gemeinwohlorientierte Unternehmen	neuer § 2 Abs. 5

Die Formulierungsvorschläge zu jeder Forderung finden Sie in der Anlage.

4. Begründung der Forderungen

Forderung 1 — Zuschlagskriterien wieder benennen (§ 14 Abs. 2)

Was sich ändert. § 43 Absatz 2 der geltenden Fassung nennt in Satz 2 beispielhaft drei Gruppen von Zuschlagskriterien, darunter in Nummer 1 die Qualität einschließlich der „Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des ‚Designs für Alle‘“ und in Nummer 2 „die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“. § 14 Absatz 2 des Entwurfs behält davon nur den Obersatz. Die Erläuterungen ordnen diesen Satz dem bisherigen § 43 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz zu; die Nummern 1 bis 3 werden nicht erwähnt.

Was das für Sozialunternehmen bedeutet. Rechtlich bleiben qualitative und soziale Zuschlagskriterien zulässig. Praktisch verschiebt sich die Begründungslast. Wer als Vergabestelle ein Qualitätskriterium gegen ein günstigeres Angebot verteidigen muss, zitiert die Norm, nicht die Kommentarliteratur. Fällt die Nennung weg, wird die Gewichtung zugunsten der Qualität erklärungsbedürftig — und sie wird in der Praxis

dann seltener gewählt. Das steht in Spannung zum erklärten Ziel des Entwurfs, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen.

Besonders deutlich wird das bei zwei Merkmalen. Die Qualität des eingesetzten Personals ist für personalintensive Leistungen das Merkmal, an dem sich Qualität überhaupt abbilden lässt; im Entwurf steht das Wort „Personal“ nur noch in § 24 Absatz 5, der allein für soziale und andere besondere Dienstleistungen gilt. Für Reinigung, Catering oder IT-Refurbishment gibt es künftig keine Norm mehr, die Personalqualität benennt. Und die Zugänglichkeit war in Nummer 1 der einzige Ort in der Verordnung, an dem sie nicht bloß Mindestanforderung, sondern gewichtbares Zuschlagskriterium war. Anbieter, die Zugänglichkeit betrieblich eingebaut haben und nicht nachrüsten müssen, konnten dort einen Vorsprung geltend machen. Diese Möglichkeit entfällt.

Wo die Preisgewichtung, wie eingangs beschrieben, bei 70 Prozent und mehr liegt, wirkt das Fehlen der benannten Kriterien unmittelbar: Wer die Gewichtung zugunsten der Leistungsseite verschieben will, braucht dafür eine Norm, auf die er sich berufen kann.

Unser Vorschlag stellt den Beispielkatalog in § 14 Absatz 2 wieder her, im Wortlaut der geltenden Fassung. Sie finden ihn in der Anlage.

Forderung 2 — Zugänglichkeitsvorschrift zurückführen (neuer § 10 Abs. 7)

Was sich ändert. § 23 Absatz 4 der geltenden Fassung verpflichtet dazu, bei Leistungen zur Nutzung durch natürliche Personen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Der Wortlaut steht oben. § 10 des Entwurfs enthält in keinem seiner sechs Absätze ein Pendant. Die Erläuterungen ordnen § 10 Absatz 2 dem bisherigen § 23 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 dem bisherigen § 23 Absatz 2 zu; zu Absatz 4 schweigen sie. Es findet sich weder der Vermerk „entbehrlich“ noch eine Begründung.

Was das bedeutet. Oberhalb der Schwellenwerte gilt § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unverändert fort, wortgleich mit § 23 Absatz 4 der geltenden UVgO. Unterhalb entstünde eine Schutzlücke im selben Vergaberecht, für

dieselben Leistungen, allein abhängig vom Auftragswert. Berührt sind Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Unterschwelvenvergaben sind der Bereich, in dem Kommunen ihre Alltagsleistungen einkaufen: Beratung, Betreuung, Bildung, digitale Anwendungen für Bürgerinnen und Bürger. Wer hier auf eine Zugänglichkeitsanforderung verzichtet, verlagert die Kosten der Nachbesserung in die Nutzung — also auf die Menschen, die eine Leistung ohne Zugänglichkeit nicht in Anspruch nehmen können. Für unsere Mitglieder kommt hinzu: Wer Zugänglichkeit betrieblich eingebaut hat, kann sie künftig weder als Mindestanforderung erwarten noch als Vorteil geltend machen.

Die Vorschrift steht dem Beschleunigungsziel nicht entgegen. Sie erzeugt keinen zusätzlichen Verfahrensschritt, keine Frist und keinen Nachweis, sondern wirkt allein auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung. Wir bitten daher dringend um Klarstellung. Unser Vorschlag übernimmt den Wortlaut des § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als neuen § 10 Absatz 7; er steht in der Anlage.

Forderung 3 — Soziale und umweltbezogene Aspekte verbindlich fassen (§ 3 Abs. 4)

Das Argument. Der Entwurf verpflichtet zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 2) und definiert das wirtschaftlichste Angebot als das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 20 Absatz 1 Satz 1). Er erlaubt die Berechnung der Kosten auf Grundlage der Lebenszykluskosten (§ 14 Absatz 2 Satz 3) und erstreckt die Kriterien ausdrücklich auf den Lebenszyklus einschließlich der Produktions- und Lieferkette (§ 14 Absatz 3 Satz 2). Qualität, Langlebigkeit und Wirkung sind nach diesem Leitbild keine Zusatzanliegen, sondern Bestandteile der geschuldeten Wirtschaftlichkeitsprüfung. Ein Grundsatzparagraph, der sie schwächer fasst als die Mittelstandsklausel, arbeitet gegen dieses Leitbild.

Der Befund. § 2 Absatz 3 der geltenden Fassung formuliert im Indikativ: Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte „werden ... berücksichtigt“. § 3 Absatz 4 des Entwurfs sagt: Sie „können in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden“. Einen Absatz weiter übernimmt § 3 Absatz

5 unverändert: „Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen.“ Zwei Zielkategorien stehen damit im selben Paragraphen mit unterschiedlicher Verbindlichkeit nebeneinander, ohne dass Entwurf oder Erläuterungen einen Grund dafür nennen.

Eine Kann-Regelung im Grundsatzparagraphen wirkt in der Praxis nicht als Einladung, sondern als Freistellung. Wer unter Zeitdruck und ohne eigenen Vergabestab arbeitet, wählt den Weg, der nicht begründet werden muss. Das Ergebnis ist nicht, dass soziale Aspekte in einer späteren Verfahrensphase berücksichtigt werden, sondern in keiner.

Der Beleg. Dass es die Preisdominanz und nicht die Rechtslage ist, an der die Teilnahme scheitert, zeigt die im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erstellte Untersuchung „Soziale Unternehmen Berlin“ vom 11. März 2026. Zu den Bedarfen der befragten Unternehmen hält sie fest, es sei „vor allem der Fokus auf den niedrigsten Preis und die unzureichende Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien“, der zu Wettbewerbsnachteilen führe.

Unser Vorschlag fasst § 3 Absatz 4 verbindlich und macht eine Abweichung dokumentationspflichtig. Erst die Dokumentation der Gründe macht eine Nichtanwendung sichtbar und damit überprüfbar. Der Text steht in der Anlage.

Forderung 4 — Wirkung vergaberelevant machen und erfolgsabhängige Vergütung ermöglichen (§ 24 Abs. 5)

Das Argument. Wer wirkungsvolle Beschaffung will, muss Wirkung zum Gegenstand der Vergabe machen können: bei der Wertung und bei der Vergütung. Der Entwurf lässt beides zu, benennt aber nur einen Teil davon, und dieser Teil ist auf soziale und andere besondere Dienstleistungen begrenzt. Drei Klarstellungen würden den Spielraum sichtbar machen, den die Verwaltungspraxis heute nicht nutzt, weil sie ihn nicht kennt.

Erstens: erfolgsabhängige Vergütung ausdrücklich ermöglichen. § 24 Absatz 5 erlaubt es, Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen. Eine Regelung zur Vergütung fehlt. Wir schlagen vor, ausdrücklich zu regeln, dass ein Teil der Vergütung von der Erreichung im Vorfeld festgelegter Wirkungsziele abhängen kann. Ausschreibungsfähig wird das durch drei Elemente:

- vorab festgelegte und überprüfbare Indikatoren, die in der Leistungsbeschreibung benannt sind;
- ein bezifferter variabler Vergütungsanteil. Wir schlagen eine Obergrenze von bis zu 75 Prozent vor. Eine Größenordnung ist bislang nirgends benannt; ohne sie bleibt die Erfolgsvergütung eine theoretische Möglichkeit, weil jede Vergabestelle den Anteil selbst rechtfertigen müsste;
- eine ausdrückliche Zuständigkeit des Auftraggebers für die Festlegung der Indikatoren, die Höhe des variablen Anteils und die Feststellung der Zielerreichung samt Frist. Die Entscheidung gehört an die Stelle, die die Leistung beauftragt und ihre Erbringung beobachtet; dort liegen die Sachkenntnis über sinnvolle Indikatoren und die Möglichkeit, die Zielerreichung tatsächlich zu prüfen.

Zweitens: klarstellen, dass bereits erbrachte Wirkung bepunktet werden darf. Dass Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden können, steht in § 24 Absatz 5. Dass diese Berücksichtigung als gewichtetes Zuschlagskriterium erfolgen darf, also mit Punkten in die Wertung eingeht, steht dort nicht ausdrücklich. Genau an dieser Unklarheit scheitert die Anwendung in der Praxis. Eine Klarstellung in der Norm oder in der ausführlichen Begründung würde genügen.

Drittens: die Indikatoren über das SGB II und III hinaus öffnen. Die vier in § 24 Absatz 5 Satz 2 genannten Indikatoren (Eingliederungsquoten, Abbruchquoten, erreichte Bildungsabschlüsse, Beurteilungen der Vertragsausführung) sind auf Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezogen. Sinnvoll wäre die Öffnung auf alle Leistungsbereiche, in denen der Auftraggeber ohnehin Wirkungsziele definiert, etwa Bildung, Pflege und Integration. Technisch genügt eine offene Nummer 5.

Warum das jetzt entschieden werden muss. § 24 Absatz 5 übernimmt § 49 Absatz 2 der geltenden Fassung nahezu unverändert; die Vorschrift ist nicht neu. Neu ist ihre Bedeutung: Solange § 43 Absatz 2 Qualität und Personalqualität allgemein benannte, war § 49 Absatz 2 eine Sonderschicht darauf. Fällt der allgemeine Katalog weg, ist § 24 Absatz 5 die einzige verbliebene Vorschrift, die Qualität, Erfolg und Personal ausdrücklich nennt. Dass sie die Kürzung von 54 auf 24 Paragraphen überstanden hat,

werten wir als bewusste Entscheidung: Der Verordnungsgeber hält wirkungsbezogene Kriterien selbst für erhaltenswert. Daran knüpfen wir an.

Die Formulierungsvorschläge stehen in der Anlage.

Forderung 5 — Sonderwertgrenze für gemeinwohlorientierte Unternehmen (neuer § 2 Abs. 5)

Das Argument. Wer die größtmögliche Wirkung öffentlicher Mittel will, darf die Akteure, die diese Wirkung erbringen, nicht am Verfahrensaufwand scheitern lassen. Der Direktauftrag ist der Zugangsweg mit der niedrigsten Hürde. Ihn für gemeinwohlorientierte Unternehmen weiter zu öffnen, ist deshalb die wirksamste einzelne Maßnahme, die dieser Entwurf für unsere Mitglieder enthalten könnte, und sie kostet weder ein Verfahren noch eine Frist.

Der Anlass. Das Instrument existiert bereits und ist handhabbar. Mit den Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung vom 10. Juni 2026 (BANz AT 18.06.2026 B4), in Kraft seit dem 1. Juli 2026, gilt eine Sonderwertgrenze von 100.000 Euro für Direktaufträge an Unternehmen, deren Gründung höchstens vier Jahre zurückliegt und die die dort genannten Größenmerkmale erfüllen, sofern der Auftrag innovative Lösungen umfasst. Für den Nachweis genügt in der Regel eine einfache Eigenerklärung. Die Bundesregierung hat damit selbst entschieden, dass nach Unternehmenstyp differenzierte Wertgrenzen praktikabel sind — und sie hat den Anknüpfungspunkt bereits benannt: Bei sozial innovativen Leistungen liegt das Innovationsmerkmal typischerweise vor, wird im Vergabealltag aber selten mit gemeinwohlorientierten Anbietern zusammengedacht.

Die Vorschrift ergeht nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes und gilt deshalb für Auftraggeber des Bundes sowie, nach ihrer Ziffer IV, für Zuwendungsempfänger nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung, die die UVgO anzuwenden haben — nicht aber für Länder und Kommunen als eigene Auftraggeber, bei denen der weit überwiegende Teil der Unterschwellenvergaben anfällt. Der Entwurf greift die Regelung nicht auf.

Was wir vorschlagen. Eine Sonderwertgrenze von 100.000 Euro, die neben jungen Unternehmen auch gemeinwohlorientierte Unternehmen erfasst, mit derselben Wertgrenze, demselben Nachweisverfahren und ohne zusätzlichen Prüfaufwand, da sich der satzungsmäßige Zweck aus dem Register ergibt.

5. Zwei Anregungen

Markterkundung strukturell öffnen (§ 4 Abs. 3). Die Vorschrift nennt als Beispiel nur die Internetrecherche. Eine passive Markterkundung findet aber nur, was auffindbar gelistet ist; genau daran fehlt es bei gemeinwohlorientierten Anbietern. Drei Schritte adressieren das, ohne neuen Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Erstens existieren einschlägige Verzeichnisse bereits: Für Werkstätten führt die Bundesagentur für Arbeit ein Verzeichnis anerkannter Werkstätten, für Inklusionsunternehmen liegt ein Verzeichnis bei REHADAT; die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung verweist in ihrer Kurzmeldung vom 15. Juli 2026 selbst auf beide. Wir regen an, die aktive Ansprache von Inklusionsbetrieben, Werkstätten und gemeinwohlorientierten Unternehmen in § 4 Absatz 3 als Beispiel zu ergänzen und in der ausführlichen Begründung auf diese Verzeichnisse hinzuweisen. Zweitens verweist der Entwurf in § 12 Absatz 3 auf die Suchfunktion des Internetportals oeffentlichevergabe.de; diese wirkt bislang in eine Richtung (Unternehmen suchen Aufträge). Sie ließe sich öffnen, sodass Vergabestellen ihrerseits nach Anbietertypen suchen können. Drittens, und das ist die Voraussetzung für beides: Solange nicht erfasst wird, welche Anbietertypen Aufträge erhalten, gibt es keine Datengrundlage für eine gezielte Ansprache.

Erfassungsmerkmal in der Vergabebekanntmachung (§ 21 Abs. 1). Wir regen an, ein Erfassungsmerkmal für Inklusionsbetriebe, Werkstätten und gemeinwohlorientierte Unternehmen vorzusehen. Ohne ein solches Merkmal bleibt die neu entstehende Datengrundlage gegenüber der Frage blind, ob strategische Beschaffungsziele in der Praxis erreicht werden. Dass die Erfassung machbar ist, ergibt sich aus drei Punkten. Erstens liegt die erforderliche Information dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Bekanntmachung ohnehin vor: Rechtsform und Gemeinnützigkeitsstatus des Auftragnehmers sind bekannt. Zweitens ist dieses Merkmal fachlich als belastbarer Anknüpfungspunkt identifiziert: Die Studie „Verbesserung der Datenlage zu Gemeinwohlorientierten Unternehmen in Deutschland“ (Ramboll Management

Consulting, April 2025, im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz) hält fest, dass es an einer amtlichen Statistik fehlt, und benennt als erste Handlungsoption, „öffentliche Unternehmensdaten für statistische Zwecke elektronisch und niedrigschwellig nutzbar“ zu machen; das Problem ist nicht das Fehlen des Merkmals, sondern seine fehlende maschinelle Auslesbarkeit. Drittens entsteht die Erfassung hier neu: § 21 Absatz 1 schafft sie erst. Dieselbe Studie hält eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundlagen zur Erfassung für zu aufwändig. Diesen Einwand teilen wir, soweit es um bestehende Statistiken geht. Er trifft den hier vorgetragenen Punkt nicht: Ein Merkmal bei der Ausgestaltung einer neu entstehenden Datengrundlage mitzudenken ist etwas anderes, als eine bestehende Rechtsgrundlage nachträglich zu ändern.

6. Angebot zur Mitwirkung

Den Erläuterungen entnehmen wir, dass eine ausführlichere Begründung zur einheitlicheren Auslegung des Regelwerks noch erarbeitet wird. Gerade für die wirkungsbezogenen Vorschriften ist das der Ort, an dem sich die Praxiswirkung entscheidet: Die Rechtsgrundlage für outcome-orientierte Vergabe besteht bereits, sie wird nur selten angewendet, weil Musterklauseln und Auslegungshinweise fehlen.

Wir bieten unser Zusammenwirken bei der Erarbeitung solcher Hinweise an und bringen dafür unser Handbuch für outcome-orientierte Steuerung (Mai 2026) ein. Ergänzend bitten wir um Aufnahme in den Verbändeverteiler des Referats IB5 zu diesem Vorhaben.

Für Rückfragen und ein vertiefendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Krüger

Geschäftsführung

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V.

ÜBER SEND

Das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND) vertritt die Interessen der deutschen Sozialunternehmen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für Sozialunternehmertum in Deutschland zu verbessern. SEND ist unter der Nummer R001359 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und arbeitet auf Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf Basis des Lobbyregistergesetzes.

c/o Impact Hub Berlin, Rollbergstr. 28a, 12053 Berlin · send-ev.de · politik@send-ev.de